



HVBG

HVBG-Info 08/1983 vom 18.08.1983, S. 0028 - 0031, DOK 374.112/017-LSG

**Ablehnung des UV-Schutzes während eines von
Betriebssportgemeinschaften verschiedener Firmen ausgetragenen
Fußballspiels - Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom
13.04.1983 - L 4 U 6/81**

Ablehnung des UV-Schutzes während eines von
Betriebssportgemeinschaften verschiedener Firmen ausgetragenen
Fußballspiels;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom
13.04.1983 - L 4 U 6/81 - (nach Zurückverweisung durch
BSG-Urteil vom 29.10.1980 - 2 RU 21/78 - vgl. Anlage 3 zu
VB 185/82) u.a. Bezug auf BSG-Urteil vom 25.08.1982
- 2 RU 83/82 - (vgl. dazu Anlage 1 zu VB 185/82)

Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht hat aufgrund der
Zurückverweisung durch das BSG-Urteil vom 29.10.1980
- 2 RU 21/78 - (vgl. Anlage 3 zu VB 185/82) mit Urteil vom
13.04.1983 - L 4 U 6/81 - entschieden, daß nach dem Ergebnis der
vom Senat durchgeführten weiteren Beweisaufnahme über die Zahl der
innerhalb des letzten Jahres von der Betriebssportgemeinschaft
Metallhüttenwerke L. mit Mannschaften anderer
Betriebssportgemeinschaften durchgeführten Spiele im vorliegenden
Fall ein Versicherungsschutz des vom Kläger erlittenen
Sportunfalls (während eines Fußballspiels der
Betriebssportgemeinschaft Metallhüttenwerke gegen eine Mannschaft
der F. Werke) als Arbeitsunfall i.S.d. § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO
unter keinen Umständen angenommen werden kann. Der vorliegende
Fall kennzeichne sich dadurch, daß bei der
Betriebssportgemeinschaft Metallhüttenwerke L. mindestens zwei
Fußballmannschaften bestanden und insgesamt ca. 40 aktive
Fußballspieler Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft gewesen
seien, so daß auch ein Mannschaftsspiel bei innerbetrieblichem
Training hätte ermöglicht werden können. Insgesamt sei hiernach
davon auszugehen, daß der von der Betriebssportgemeinschaft
Metallhüttenwerke L. betriebener Fußballsport weit über das Ausmaß
hinausgegangen sei, daß nach der für den erkennenden Senat
bindenden rechtlichen Beurteilung des BSG im Urteil vom 29.10.1980
für einen Ausgleich zu der betrieblichen körperlichen und
geistigen Belastung erforderlich sei.